

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Gemeinden Brauweiler, Pulheim, Sinnersdorf und Stommeln wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1 – Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Brauweiler (ohne Ortsteile Neufreimersdorf und Widdersdorf), Pulheim und Stommeln sowie der Eingliederung des Ortsteils Sinnersdorf der bisherigen Gemeinde Sinnersdorf in die neue Gemeinde zu treffen sind.
- (2) Die „neue“ Gemeinde soll den Namen „Pulheim“ erhalten.
- (3) Der Verwaltungssitz der neuen Gemeinde Pulheim ist der Ortsteil Pulheim.

§ 2 – Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde Pulheim ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Brauweiler, Pulheim und Stommeln, soweit nicht aus Anlaß der Eingliederung des Ortsteils Neufreimersdorf der Gemeinde Brauweiler in die Stadt Frechen und des Ortsteiles Widdersdorf in die Stadt Köln andere Regelungen getroffen werden.

§ 3 – Zweckverbände

- (1) Folgende Zweckverbände werden aufgelöst:
 - a) Schulverband der Realschule für Jungen und Mädchen des Neusprachlichen und Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasiums i.E. für Jungen und Mädchen in Pulheim
 - b) Planungsverband der Nordkreisgemeinden im Kreis KölnRechtsnachfolger wird die Gemeinde Pulheim.
- (2) Wegen der sonstigen Zweckverbände, denen die zusammengeschlossenen Gemeinden angehören, gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 4 – Sicherung des Bürgerrechts

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt in den Gebieten, die der neuen Gemeinde Pulheim zugeordnet werden, gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 5 – Ortsrecht

- (1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisherige in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum

Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung in Kraft. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Pulheim als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.
- (3) Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrundeliegen, die in dem Gebiet verwirklicht worden sind, das bei der Neugliederung der neuen Gemeinde Pulheim zugeordnet ist, ist die neue Gemeinde berechtigt und verpflichtet.
- (4) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene baurechtliche Vorschriften und festgestellte städtebauliche Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes und nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die neue Gemeinde Pulheim und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.
Die Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

§ 6 – Vermögensregelungen

- (1) Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der zusammenzuschließenden Gemeinden wird Vermögen der neuen Gemeinde Pulheim, soweit nicht aus Anlaß der Eingliederung des Ortsteiles Neufreimersdorf der Gemeinde Brauweiler in die Stadt Frechen und des Ortsteiles Widdersdorf in die Stadt Köln andere Regelungen getroffen werden.

Das bewegliche und unbewegliche Vermögen im Ortsteil Sinnersdorf geht einschließlich des in diesem Ortsteil gelegenen Gemeindegliedervermögen in das Eigentum der neuen Gemeinde Pulheim über.

Davon ausgenommen ist der den Kläranlagen Esch und Pesch zugehörige Vorfluter einschließlich des Einlaufbauwerkes am Randkanal Orr.

- (2) Die neue Gemeinde Pulheim übernimmt die bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen, die die Gemeinden Brauweiler und Sinnersdorf im Zusammenhang mit dem auf die neue Gemeinde Pulheim übergehenden unbeweglichen Vermögen eingegangen sind, vorbehaltlich der Zustimmung der Darlehnsgläubiger gem. § 414 ff. BGB ab 1. Januar 1975.
- (3) In den Gemeinden Brauweiler, Sinnersdorf und Stommeln bestehen die Gemeindegliedervermögen (Dansweiler Sondervermögen, Ortsvermögen Esch, Gemeindegliedervermögen Stommeln). Soweit diese Vermögen in den der neuen Gemeinde Pulheim zuzuordnenden Gebietsteilen liegen, übernimmt diese alle Rechte und Pflichten aus diesem Vermögen.

§ 7 – Verwaltungsnebenstellen

Für Verwaltungsaufgaben mit erheblichen Publikumsverkehr werden bis zu einer anderweitigen Regelung in den Ortsteilen Brauweiler und Stommeln Verwaltungsnebenstellen eingerichtet

§ 8 – Überleitung der Bediensteten

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für die Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 9 – Freiwillige Feuerwehren

Die freiwilligen Feuerwehren der zusammengeschlossenen Gemeinde bleiben mit der vorhandenen Ausstattung als Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinde bestehen.

§ 10 - Weitere Förderung

- (1) In den bisherigen Gemeinden sind von der neuen Gemeinde Pulheim alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich ist.
- (2) Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der bisherigen Gemeinden notwendig ist.
- (3) Insbesondere wird unter dem Vorbehalt, daß die Entscheidungsfreiheit des Rates der neuen Gemeinde für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt, folgendes vereinbart:
 - a) Die neue Gemeinde Pulheim wird die bisherigen Gemeinden so fördern, daß ihre Weiterentwicklung gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch für die Förderung des Kultur-, Bildungs- und Sportwesens.
 - b) Die örtlichen Belange in den bisherigen Gemeinden werden bei den künftigen Planungen angemessen berücksichtigt. Der ländliche Charakter der bisherigen Gemeinde Stommeln ist zu wahren.
 - c) Gebäude und öffentliche Einrichtungen werden in den bisherigen Gemeinden im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten den ortsansässigen Vereinen und Verbänden zur Verfügung gestellt. Die Vereinstätigkeit wird weiterhin gefördert.
- (4) Die neue Gemeinde Pulheim übernimmt die Verpflichtung der bisherigen Gemeinde Stommeln aufgrund der Ratsbeschlüsse vom 27. 9. 1972 und 19. 2. 1974, wonach zur Entlastung der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Stommeln von deren Eigenanteil an den Kosten des begonnenen Wirtschaftswegebaues der Schuldendienst des zinsverbilligten Darlehens von 300.000 DM übernommen wird.

§ 11 – Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt gleichzeitig mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln in Kraft.

Brauweiler, 6. 5. 1974
Für die Gemeinde Brauweiler

Kreyer Blum

Pulheim, den 6. 5. 1974
Für die Gemeinde Pulheim

Welter Görgens

Stommeln, 13. 5. 1974
Für die Gemeinde Stommeln

Tichlers Alexius

Esch, 30. 4. 1974
Für die Gemeinde Sinnersdorf

Goebbels Schwister